

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung der Hochwasserpartnerschaft Elbe

gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, §§ 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, §§ 1 und 2 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt, §§ 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Schleswig-Holstein i. V. m. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, in den jeweils gültigen Fassungen

zwischen

der Gemeinde Amt Neuhaus
vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Bleckede
vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Boizenburg/Elbe
vertreten durch den Bürgermeister

der Stadt Dessau-Roßlau
vertreten durch den Oberbürgermeister

der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land
vertreten durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

der Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“
vertreten durch den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
vertreten durch den Verwaltungsamtsleiter

der Samtgemeinde Elbtalaue
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

der Gemeinde Elster (Elbe)
vertreten durch den Bürgermeister

der Euroregion Elbe/Labe
vertreten durch den Präsidenten

der Stadt Geesthacht
vertreten durch den Bürgermeister

der Koordinierungsstelle der kommunalen Arbeitsgemeinschaft
zur Zusammenarbeit im Elbetal
vertreten durch die Leiterin

der Stadt Lauenburg/Elbe
vertreten durch den Bürgermeister

und

der Landeshauptstadt Magdeburg
vertreten durch den Oberbürgermeister

Präambel

Saisonale Hochwasser gehören zum natürlichen Geschehen an der Elbe. Menschliche Eingriffe in den Naturhaushalt haben allerdings zu einer Verschärfung der Hochwassergefahr geführt.

Hochwasser können zwar nicht verhindert, die durch sie verursachten Schäden aber begrenzt werden. Effiziente Vorsorge- und Schutzstrategien müssen deshalb vor allem bei der Vermeidung von Schäden ansetzen.

Dabei stellt der „Aktionsplan Hochwasserschutz Elbe“, der auf der 16. Tagung der IKSE im Oktober 2003 bestätigt wurde, bereits ein bedeutsames Instrument des grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Hochwasserrisikomanagements entlang der Elbe dar. Mit ihm werden weitreichende Konsequenzen aus dem Auguthochwasser 2002 gezogen und in konkrete Aktionen umgesetzt.

Umweltgerechter nachhaltiger Hochwasserschutz besteht aus einem sinnvoll verknüpften Maßnahmenbündel für den natürlichen Hochwasserrückhalt auf der Fläche des Einzugsgebietes und den weitgehend schadlosen Abfluss in den Gewässern und Auen, dem technischen Hochwasserschutz vor allem durch Deiche, Polder, Abschlusswehre, Rückhaltebecken und Talsperren sowie der weitergehenden Vorsorge, wie Flächen-, Bau-, Verhaltens- und Risikovorsorge.

Die Elbe-Hochwasser der letzten Jahre haben gezeigt, dass Hochwasservorsorge und Hochwasserschutz flussgebietsbezogen, unabhängig von Grenzen erforderlich ist. Hochwasserschutzmaßnahmen und vorbeugender Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Elbe müssen koordiniert nach abgestimmten Kriterien durchgeführt werden. Die kommunale Arbeitsgemeinschaft setzt sich dafür ein, dass die Umsetzung der dafür erforderlichen Maßnahmen von allen beteiligten Stellen mit Nachdruck und Vorrang betrieben wird .

In Hochwasserschutz- und -managementfragen verpflichten sich die Mitglieder der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur gegenseitigen Hilfestellung.

Eingedenk der vorstehend genannten Aufgaben wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Name, Mitglieder, Gliederung und Sitz

(1) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Hochwasserpartnerschaft Elbe".

(2) Ordentliche Mitglieder können kreisfreie Städte, Landkreise, kreisangehörige Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie deren Zusammenschlüsse sein.

(3) Sitz der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist Magdeburg.

§ 2

Aufgaben

(1) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, für ihre hochwassergefährdeten Mitglieder einen besseren Hochwasserschutz zu erzielen, um auf diesem Weg drohende Gefahren für die Einwohner zu verringern und hohe Sachschäden zu vermeiden. Auf Maßnahmen, die eine Verschärfung der Hochwassersituation hervorrufen, insbesondere überregional hochwasserrelevante Vorhaben, ist schon bei der Planung Einfluss zu nehmen.

(2) Von der kommunale Arbeitsgemeinschaft als Solidargemeinschaft wird das Ziel verfolgt, auf die möglichst schnelle Umsetzung der notwendigen Verbesserungen des Hochwasserschutzes an der Elbe und im Einzugsgebiet hinzuwirken, damit eine Verminderung der Hochwassergefahr erreicht wird.

(3) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft wird die lokal und regional unterschiedlich ausgeprägte Hochwassergefahr in der breiten Öffentlichkeit als Teil des Umweltschutzgedankens bewusst machen sowie Wissen und Erkenntnisse mit ihren Auswirkungen auf die Hochwasserdiskussion bürgernah publizieren.

(4) Zwischen den Mitgliedern erfolgt ein kontinuierlicher Informations- und Erfahrungsaustausch zu aktuellen Fragen des Hochwasserschutzes und des -risikomanagements.

(5) Die kommunale Arbeitsgemeinschaft strebt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden und den staatlichen und zwischenstaatlichen Einrichtungen, insbesondere der IKSE, an.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Eine Kündigung ist jederzeit möglich. Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beiträge

Die Mitgliedschaft in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft ist beitragsfrei. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben beschließt die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage. Die Höhe der Umlage richtet sich nach der Einwohnerzahl des Mitgliedes.

§ 5

Organe

Organe der kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind:

die Mitgliederversammlung

der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/6 der Mitglieder dies verlangen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist möglich.

Wissenschaftlich tätige Institutionen und Personen, die sich der Hochwasserproblematik und dem Hochwasserschutz widmen, können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(3) Der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein, die er eröffnet, leitet und schließt. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
den öffentlich-rechtlichen Vertrag und dessen Änderungen zu beschließen,
den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstands zu wählen, die Auflösung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zu beschließen; die Festlegung einer Umlage.
Auf Antrag der Mitglieder können Themen in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, sofern diese mit Frist von vier Wochen zur Mitgliederversammlung eingereicht wurden.

(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Das gilt auch für Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages.
Abweichend von Satz 1 werden Beschlüsse, die Ausgaben der Arbeitsgemeinschaft bewirken, einstimmig gefasst.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder. Neben dem Vorsitzenden, und zwei Stellvertretern werden bis zu 8 Beisitzer gewählt.

(2) Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinschaftlich, einer davon muss einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei Ausscheiden aus dem kommunalen Hauptamt erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand. Der Vorstand bleibt in jedem Fall im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

(4) Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ der kommunalen Arbeitsgemeinschaft . Er beschließt über alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft , soweit die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben ist. In dringenden Fällen, in denen die Mitgliederversammlung nicht mehr entscheiden kann, entscheidet der Vorstand. Der Mitgliederversammlung ist bei der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 8
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, ein. Er muss innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt wird. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen ein.
- (3) Die Bestimmung des § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Über eilige Sachen kann durch schriftliche Umfrage beschlossen werden.

§ 9
Auflösung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Auflösung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Gemeinde Amt Neuhaus

Stadt Bleckede

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Stadt Boizenburg/Elbe

Stadt Dessau – Roßlau

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

Verwaltungsgemeinschaft „Elbe-Saale“

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-
Fiener

Samtgemeinde Elbtalaue

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Gemeinde Elster

Euroregion Elbe/Labe

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Stadt Geesthacht

Koordinierungsstelle der kommunalen Arbeits-
gemeinschaft zur Zusammenarbeit im Elbetal

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Stadt Lauenburg/Elbe

Landeshauptstadt Magdeburg